

hältniſſe nicht ganz fremd ſind. Findet aber die Ausflucht vor dem Geſetze keine Gnade, dann wird man auch nicht darauf kommen, ſie vorzuſchützen.

Nimmt man nun zu dem Allem noch, was auch die Herren Regierungscommiſſarien bei der Verhandlung in der erſten Kammer dem mehrgedachten Zuſatz recht ſchlagend entgegengeſetzt haben,

Landtagsmittheilungen erſter Kammer, S. 235. flg.

(obſchon ſie denſelben ſpäter in der jezt vorliegenden, abgekürzten Form genehmigt, auch bei der nachherigen Vernehmung mit der unterzeichneten Deputation aufrecht erhalten haben), ſo kann die letztere nicht anders, als der geehrten Kammer dringend anrathen,

dem Zuſatzparagraphen 2b. auch in ſeiner jeztigen Faſſung die Zuſtimmung zu verſagen.

Königl. Commiſſar D. Krug: Ich muß geſtehen, daß mir der fragliche Zuſatz in der Faſſung, wie er mit Zuſtimmung der Regierung von der erſten Kammer angenommen worden iſt, ganz unverfänglich zu ſein ſcheint, denn es heißt ja nicht bloß: der Unternehmer der Aufführung ſoll nachweiſen, daß er getäuſcht worden ſei, ſondern daß er ohne Verſchulden von ſeiner Seite getäuſcht worden ſei. Hiernach würde er ſich nicht auf Souffleure, entlaufene Schauſpieler und abgeſetzte Muſikdirectoren berufen dürfen; denn Niemand wird ſagen, daß er ohne Verſchulden getäuſcht worden ſei, wenn er ſich auf ſolche Perſonen verlaſſen hat. In dieſer Beſchränkung ſcheint aber der Zuſatz wirklich nothwendig, denn hat eine un ver ſch uld e t e Täuſchung ſtattgefunden, ſo würde es hart ſein, wenn man den Unternehmer nicht nur zur Herausgabe des reinen Gewinns, ſondern der ganzen Einnahme ohne Abzug der Koſten anhalten wollte. Ein Anſpruch auf Entſchädigung kann immer nur gegen den Betrüger erhoben werden, nie gegen den Betrogenen. Daß ein Betrug der Art, wo der Unternehmer ohne Schuld iſt, nicht möglich ſei, wird ſich ſchwerlich behaupten laſſen. Sehen Sie z. B. den Fall, ein Schauſpieldirector ſchreibt an den benannten Dichter, offerirt ihm ſo und ſo viel Honorar und bittet dafür um Erlaubniß zu Aufführung ſeines Stückes. Der Brief wird von dem Schreiber des Dichters in Empfang genommen und eröffnet; dieſer, um ſich einen unerlaubten Vortheil zu verſchaffen, beantwortet im Namen ſeines Herrn die Anfrage bejahend und nimmt dafür das Honorar in Empfang. In dieſem Falle werden Sie gewiß ſagen, daß der Unternehmer ohne alle Schuld iſt, und wollten Sie auch hier denſelben nicht bloß, wie die erſte Kammer will, zur Herausgabe des Gewinns, ſondern ſelbſt zur Herausgabe des ſämmtlichen Ertrags ohne Abzug der Koſten anhalten?

Abg. Sachſe: Was der Herr Regierungscommiſſar vorgebracht hat, erſcheint mir von ſolcher Beſchaffenheit, daß man den Zuſatzparagraphen der erſten Kammer annehmen kann, wenn man zumal die Individualitäten der verſchiedenen Schauſpielunternehmer bedenkt, beſonders wenn nach dem Majoritätsantrage auch wandernde Geſellſchaften verbunden ſollen, ſich zu den Aufführungen die Genehmigung der Verfaſſer

und Componiſten zu verſchaffen. In dieſer Hinſicht halte ich es allerdings für angemessen und nöthig, daß der Paragraph angenommen werde, wodurch in den darin angegebenen, wenn auch ſelten vorkommenden Fällen den Schauſpielunternehmern geholfen werden wird, zumal unter den obwaltenden Umſtänden kein gerichtlicher Nachweis gefordert werden kann.

Königl. Commiſſar v. Langenn: Es wird das, was von dem Herrn Regierungscommiſſar geſagt wurde, um ſo deutlicher werden, wenn man bedenkt, daß jezt, nach dem neuerdings beliebten Zuſatzparagraphen 3b. eine wirkliche Privatſtrafe eintritt. Schon in der Herausgabe der ganzen Einnahme liegt eine Art Strafe, da nicht bloß der reine Gewinn herausgegeben werden ſoll. Um ſo deutlicher tritt das hervor, wenn man an die Alternative denkt, daß auch auf Privatſtrafe geklagt werden kann. Um ſo mehr rechtfertigt ſich in ſolchen Fällen der Zuſatz, daß eine ſolche Strafe nur gegen den, der wiſſentlich und mit eignem Verſchulden das Geiſtesproduct eines Andern benutzte und zur Aufführung brachte, verhangen werden kann.

Präſident Braun: Wenn Niemand weiter ſpricht, ſo nehme ich die Debatte für geſchloſſen an und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Todt: Ich weiß in der That nicht, wie es gekommen iſt, daß jezt ſelbſt von Seiten der Königl. Herren Commiſſarien der von der erſten Kammer eingeſchobene Paragraph für nothwendig, ja ſogar für unbedingt nothwendig erklärt wird, nachdem dem Zuſatz bei der Verhandlung in der erſten Kammer mit folgenden Worten entgegengetreten worden iſt. Es heißt nämlich dort: „Mit dem hier unter 1 ausgeſprochenen Grundſatz auf der 325. Seite kann die Regierung ſich nicht einverſtanden erklären. Es hat allerdings etwas Gewinnendes, wenn geſagt iſt, daß der Unternehmer der unbefugten Aufführung eines dramatiſchen oder muſicaliſchen Werkes dann, wenn er alle ihn anſcheinend treffende Verſchuldung von ſich ablehne, von aller Verbindlichkeit zur Entſchädigung für die bereits ſtattgefundenen Aufführungen frei bleibe. Denn eine Verbindlichkeit zur Entſchädigung kann allerdings nur auf einem Verſchulden beruhen. Allein von Entſchädigung iſt hier auch nicht die Rede, ſondern nur von Herausgabe des gezogenen Gewinnes. Dieſe kann die Geſetzgebung, nach dem Satze, daß Niemand ſich mit dem Schaden eines Andern bereichern dürfe, auch in ſolchen Fällen auferlegen, wo kein Verſchulden ſtattgefunden hat. Ich will daher davon abſehen, daß in Fällen der fraglichen Art ein gewiſſes, wenn auch juriftiſch nicht zurechenbares Verſchulden dem Unternehmer der Aufführung wohl immer zur Laſt fallen wird; allein ſelbſt wenn er alles Verſchulden ablehnen kann, wie allerdings von der Deputation verlangt wird, ſo findet doch jedenfalls ein Irrthum ſtatt, und man ſieht nicht ein, warum die Folgen dieſes Irrthums nicht derjenige tragen ſoll, der geirrt hat, ſondern ein Dritter, der dabei vielleicht gar nicht theilhaftig iſt. Es kommt dazu, daß der Unternehmer ſelbſt des reinen Gewinnes nicht nothwendig verluſtig geht. Es